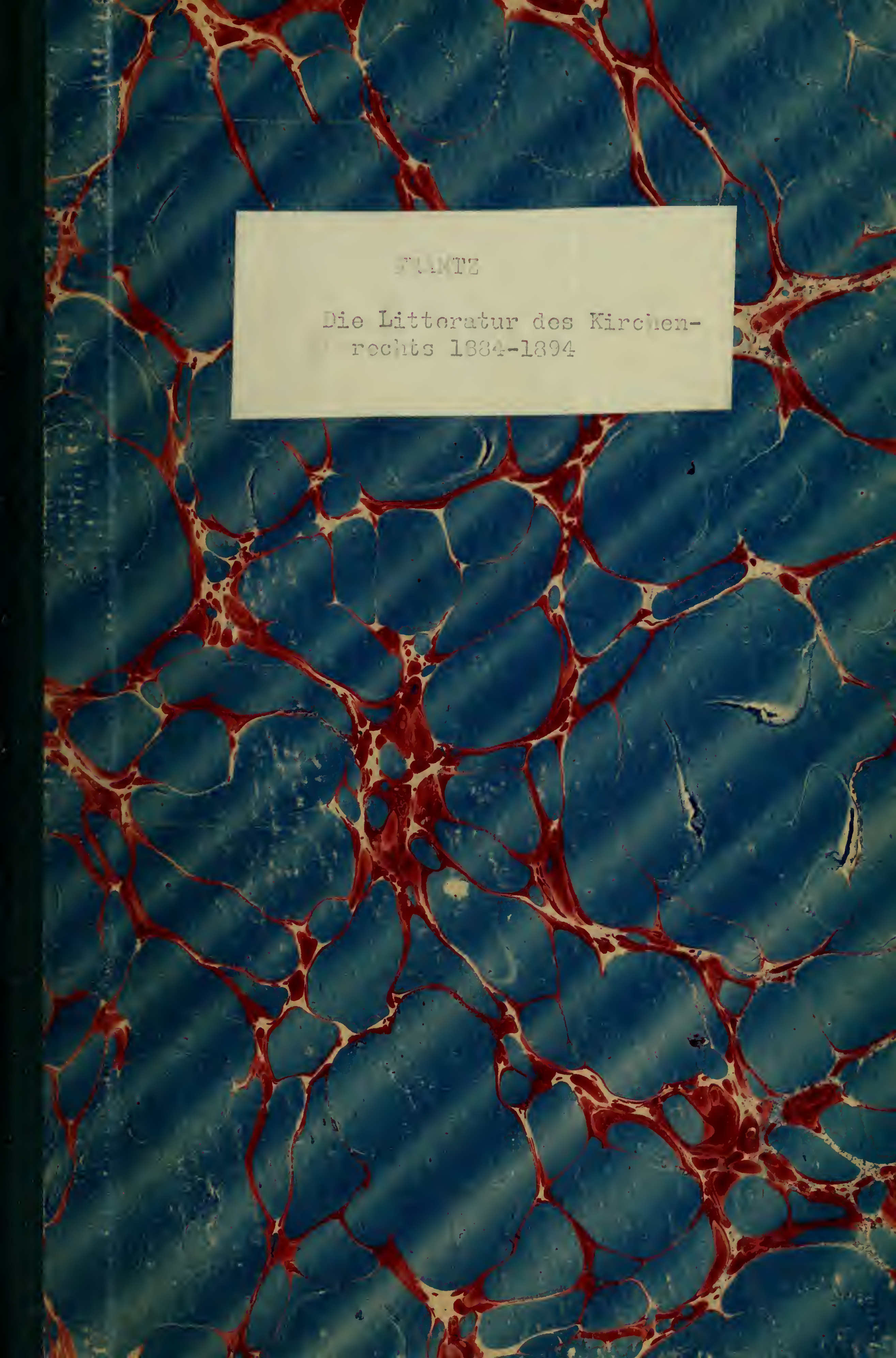


[illegible]

Die Litteratur des Kirchenrechts 1884-1894

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dielitteraturdes00fran





DIE LITTERATUR DES
KIRCHENRECHTS

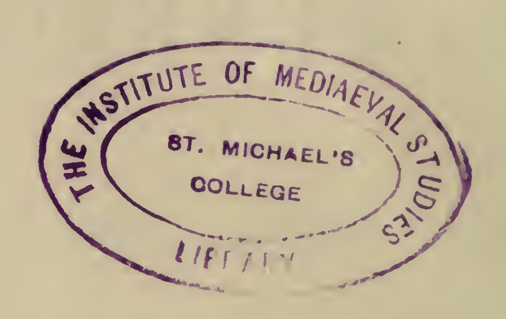
1884 BIS 1894

von

Adolph Frantz
PROFESSOR IN KIEL



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896



MAY 6 - 1935
7866

Die Kirchenrechtliche Litteratur 1884—1894.

Abkürzungen: Z. = Zeitschrift für Kirchenrecht. D. Z. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. A. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Die Zahlen in Klammern ohne Zusatz weisen auf Band und Seite des CBl. f. RW.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchen-R. hat in neuerer Zeit in Deutschland einen nicht zu leugnenden Aufschwung genommen und besonders aus dem Berichtszeitraum liegt eine ganze Anzahl tüchtiger und anerkennenswerter Untersuchungen vor. Nicht als letzter, wenn auch nicht als ausschliesslicher Grund für die regere Teilnahme, die dem Kirchen-R. entgegengebracht wird, mag der Kulturkampf anzuführen sein. Die von verschiedenen Staaten angebahnte Neuordnung ihres Verhältnisses zur Kirche und die dadurch hervorgerufenen Zwistigkeiten mit der Kurie, die, weil der Klerus sich auf Seite der letzteren stellte, fühlbare Wirkungen unmittelbar im praktischen Leben äusserten, waren durchaus dazu angethan, in weiteren Kreisen das Interesse für kirchenrechtliche Fragen neu zu beleben, und so mag der Kulturkampf die Anregung zu mancher beachtenswerten Leistung gegeben haben, wodurch übrigens gar nicht ausgeschlossen ist, dass sich unter unmittelbar an den Kulturkampf anknüpfenden Veröffentlichungen auch recht mittelmässige finden, die besser ungeschrieben geblieben wären. Auf dem Gebiete des Ehe-R. war es insbesondere das RG. vom 6. Februar 1875 und die durch dasselbe bewirkte Einführung der obligatorischen Zivilehe, die bis in die neueste Zeit zur Erörterung einschlagender Fragen führte. Aber nicht bloss Deutschland, sondern auch das Ausland hat, wenigstens zum Teil, Veranlassung genommen, dem Kirchen-R. wieder lebhaftere Aufmerksamkeit zu schenken und hat dieses durch Veröffentlichungen auf diesem Gebiete bethätigt. Das gilt vor Allem in hohem Grade von Italien. Das Interesse am Kirchen-R., das hier der Natur der Sache nach in erhöhtem Masse zu vermuten wäre und in früheren Jahrhunderten in der That auch bestanden hatte, war in Italien allmählich vollständig geschwunden und fing erst nach der Aufhebung des Kirchenstaats wieder an sich langsam zu heben.

(Vergl. Manenti XII 333). Gegenwärtig hat Italien bereits wieder eine stattliche Reihe von teilweise bemerkenswerten kirchenrechtlichen Arbeiten aufzuweisen. Wenn sich auch aus naheliegenden Gründen ein grosser Teil derselben mit dem veränderten Verhältnis von Staat und Kirche, sowie mit der durch das Garantie-G. geschaffenen Stellung des Papstes beschäftigt, so sind doch auch auf andern Gebieten anerkennenswerte Leistungen und insbesondere auch Gesamtdarstellungen des Kirchen-R. zu verzeichnen.

Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts. — In dem Berichtszeitraum ist eine stattliche Anzahl von Lehr- und Handbüchern, teils zum ersten Male, teils in neuen AA. erschienen. Von Werken römisch-katholischer Verfasser sind folgende anzuführen: Zuerst hat Vering eine Fortsetzung des unvollendet gebliebenen Kirchen-R. von Phillips unternommen und behandelt in Bd. VIII, Abt. 1 (1889, IX 112) die Geschichte der Besetzung der Bistümer. Von dem umfassenden Scherer'schen Handbuche liegt bis jetzt vor Bd. I (1886) und Bd. 2, Abt. 1 (1891, IV 256, VI 457, XI 329). Von Schulte's Lehrbuch erschien 1886 die 4. A., in der zum ersten Male auch das evangelische Kirchen-R. berücksichtigt ist. Das Vering'sche Lehrbuch des kath., oriental. u. protest. Kirchen-R. (das protest. KR. wird nur in den Grundzügen erörtert) ist 1893 in 3. A. erschienen (XII 426). Ausserdem sind noch zu nennen die Lehrbücher von Gerlach (5. A. 1890), Silbernagl (2. A. 1890, 3. A. 1895), Hergenröther (1888), Heiner (1893, 1894) und Gross (1894), die sämtlich nur kath. Kirchen-R. berücksichtigen, sowie die Institutionen des kath. Kirchen-R. von Laemmer (2. A. 1892—XI 371). Von Gesamtdarstellungen protest. Verfasser ist an erster Stelle zu nennen das überaus gründliche und umfassende Werk von Hinschius, von dem und zwar vom System des kath. Kirchen-R. jetzt 5 Bde. vorliegen (Bd. 5 erschien 1895. — XII 332, XIV 392). Das altbewährte Richter'sche Werk ist in der Bearbeitung von Dove und (von § 183 ab) von Kahl in 8 A. 1877—1886 erschienen und, wenn auch immer noch überaus brauchbar, doch in manchen Stücken veraltet. Es beginnt immer mehr ersetzt zu werden durch das jetzt in 4. A. (1895) vorliegende Friedberg'sche Lehrbuch, das in knapper und doch erschöpfender Weise und unter eingehender Heranziehung der Litteratur alle einigermassen wichtigen Fragen berücksichtigt und so einen trefflichen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Kirchenrechtswissenschaft gewährt. Das Friedberg'sche Lehrbuch wurde übrigens 1893 in italienischer Sprache und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des italienischen R. erweitert, von dem auch durch sonstige kirchenrechtliche Arbeiten bekannten Ruffini herausgegeben. Von den auf die evang. Kirche bezüglichen Arbeiten Friedberg's wird weiter unten gehandelt werden. Ein umfassendes und die grösste Beachtung verdienendes Werk hat Sohm begonnen

in seinem Kirchen-R. Der 1892 erschienene erste Band behandelt die geschichtlichen Grundlagen (XII 124). Indem Verf. den geschlossenen Zusammenhang der Kirchenverfassungsentwickelung vom Urchristentum bis zur Gegenwart darstellt, sucht er zugleich nachzuweisen, dass es im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche zur Ausbildung von Kirchen-R. gekommen sei. Die geistreichen und durch zahlreiche Belegstellen unterstützten Ausführungen gehen von vielen neuen Gesichtspunkten aus und setzen sich vielfach mit den herrschenden Ansichten in Widerspruch, so dass es an lebhafter Opposition gegen die Sohm'schen Behauptungen nicht gefehlt hat. Sodann ist bemerkenswert Kahl, Lehrsystem des Kirchen-R. und der Kirchenpolitik (XIV 66), wovon die erste Hälfte (Einleitung und allgemeiner Teil) 1894 erschienen ist. Auch dieses Werk vertritt neue Gesichtspunkte und bricht mit mancher althergebrachten Anschauung. Übrigens ist der Verf. bestrebt, in dem Buche besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Theologen zu nehmen. Der verdienstvollen Aufgabe, ein Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchen-R. zu verfassen, hat sich Köhler (XIV 270) unterzogen. Das Werk ist zwar vom theologischen Standpunkte aus geschrieben und für Theologen bestimmt, bietet aber immerhin auch dem Juristen beachtenswerte Momente. Endlich haben ziemlich gleichzeitig Zorn (1888) und Frantz (1887, 2. A. 1892) kürzere Darstellungen des Kirchen-R. geliefert, ersterer unter Ausschluss des Ehe-R. Beide verfolgen den Zweck, dem Studierenden einen Überblick über das Gesamtgebiet des Kirchen-R. zu gewähren und ihn zu weiterem Eindringen in das beim Studium oft noch sehr vernachlässigte Kirchen-R. zu veranlassen.

Was das Territorialkirchen-R. anlangt, so hat sich auf diesem Gebiete, namentlich in den grösseren deutschen Staaten eine ziemlich rege Thätigkeit entfaltet und es sind in dem Berichtszeitraum eine Anzahl von Veröffentlichungen zu verzeichnen, die teils Sammlungen kirchlicher GG., zum Teil aber auch systematische Darstellungen geben. Wir verweisen in Betreff derselben auf die gebräuchlichen Lehrbücher und beschränken uns darauf, an dieser Stelle zu erwähnen, dass für Preussen besonders folgende in Betracht kommen: Hinschius, Preuss. Kirchen-R. im Gebiete des Allg. LR., 1884; Trusen, Preuss. Kirchen-R. im Bereiche der evangelischen Landeskirche, 2. A. 1894; Kries, Preuss. Kirchen-Ggbg., 1887. Nitze, Verfassungs- und Verwaltungs-GG. der evang. Landeskirche in Preussen, 2. A. 1895 (XIV 317). Für die neuen Provinzen verweisen wir auf Wilhelmi, Kirchen-R. im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, 1885, 1887. Erg.-H. 1894; Lohmann, Kirchen-GG. der evang.-luth. Kirche des vormaligen Königreichs Hannover, T. 2, 1886; Chalybaeus, Sammlung der Vorschriften und EE., betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchen-R., T. 2, 1894 (XIV 98).

BQV
101
.F7

Die von Dove begründete Z. f. KR. hat 1889 mit dem 22. Bde. zu erscheinen aufgehört. An ihre Stelle ist getreten die von Friedberg und Sehling seit 1891 herausgegebene, sich als dritte Folge der vorigen bezeichnende Deutsche Z. f. KR. (D. Z.) Das von Vering († 30. 3. 96) herausgegebene A. f. kath. KR. ist während des Berichtszeitraums regelmässig erschienen. Zum Schluss dieser Übersicht ist noch zu bemerken, dass die Herzog'sche Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche, in der sich eine grosse Anzahl kirchenrechtlicher Aufsätze findet, 1888 in 2. A. beendet ist. Von Wetzer und Welte, Kirchenlexikon erscheint die 2. A. seit 1880.

Geschichte der Kirchenverfassung. — Die Frage nach der Verfassung des Urchristentums gelangte in ein neues Stadium durch die Untersuchungen von Hatch und Harnack, die sich in vollständigen Gegensatz zu der bisherigen Auffassung setzten. Dieselben unterscheiden zwischen πρεσβύτεροι mit jurisdiktionellen und disciplinären Obliegenheiten und ἐπίσκοποι, denen die Verwaltung übertragen war. Nach dem Tode der Apostel seien die Funktionen derselben auf die ἐπίσκοποι übergegangen und es habe sich eine Suprematie der letzteren angebahnt, vermöge deren sie den Vorsitz und die Leitung der Presbyterkollegien erlangten und schliesslich die gesamte Fülle der Gewalt in ihrer Person vereinigten. So geistreich und ansprechend auch die Hatch-Harnack'schen Ausführungen sind und obwohl sie in manchen Beziehungen durch die neuerdings aufgefundene Διδαχή unterstützt werden, so bleiben sie uns doch in vielen Punkten den Beweis schuldig, und es konnte daher nicht ausbleiben, dass sie auf den lebhaftesten Widerspruch stiessen und so die Anregung zu einer geradezu massenhaften Litteratur gaben. Eine Zusammenstellung derselben, sowie eine Übersicht über die verschiedenen Ansichten giebt E. Loening, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums, 1888. Von den seitdem erschienenen Werken sind ausser den späteren Auslassungen von Hatch und den Ausführungen von Sohm in seinem Kirchen-R. hervorzuheben die Aufsätze von Loofs (Theol. Stud. und Krit. 1890), Hilgenfeld (Z. f. wissensch. Theol. 33, S. 98 und 223), Wrede, Untersuchungen zum ersten Klemensbriefe, 1891; Zöckler, Bibl. und khist. Studien 1893, H. 2); Sobkowski, Episkopat und Presbyterat in den ersten christl. Jahrhunderten, 1893. (Siehe auch bei Quellen).

Die älteste Stellung des römischen Bischofs und das Verhältnis des Petrus zu Rom haben verschiedene Schriftsteller zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht, die dabei zu verschiedenen Resultaten kommen; so Langen, Klemensromane, 1890; Brüll in Tüb. T. Quart.-Schr. 1873; Esser, Schmid u. A. Die Papstgeschichte überhaupt oder wenigstens grössere Zeiträume derselben sind wiederholt behandelt worden. An erster Stelle verdient der Döllinger'sche Janus genannt zu werden, ein Werk, das zur Zeit des Vatikanischen

Konzils das allgemeinste Aufsehen erregte und wegen seiner wohlgegründeten Angriffe auf die päpstliche Omnipotenz den schärfsten Widerspruch von Seiten der Kurialisten erfuhr. Dieses Werk ist in erweiterter Gestalt in einer Neubearbeitung von Friedrich unter dem Titel: Das Papsttum von J. v. Döllinger, 1892, wieder herausgegeben worden. Wertvolle Beiträge zur Geschichte des Papsttums liefert auch Langen in seiner Geschichte der römischen Kirche, die mit Bd. 4 (1893) bis zu Innocenz III. weitergeführt ist. Bereits hier soll auf das weitverbreitete, allerdings einen besonderen Standpunkt einnehmende Werk von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des MA., 3 Bde., 2. A. 1892—1895 (bis Julius II.) hingewiesen werden.

Im Übrigen wird es, ehe wir auf den Blüthezeitraum des Papsttums eingehen, erforderlich sein, zunächst die die fränkische Kirche und das Verhältnis von Staat und Kirche in dem ersten Zeitraum berührende Litteratur zu erörtern. Die Stellung der fränkischen Kirche und die Beziehungen des Papsttums zu derselben sind in letzter Zeit mehrfach beleuchtet worden. Nicht blos findet sich wertvolles Material bei Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte und bei Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. A. 3 Bde. 1887, 1888, sondern insbesondere hat auch Weyl mehrere Spezialuntersuchungen veranstaltet (Fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, 1888. — Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchen-R. unter den Karolingern, 1892. — XII 169). Eine bemerkenswerte Monographie ist auch Arnold, Cäsarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit, 1894. Für die ersten Beziehungen von Staat und Kirche kommt besonders in Betracht Neumann, Der römische Staat und die allg. Kirche bis auf Diokletian. Die schon oft und lebhaft ventilierte Frage der Christenverfolgungen resp. ihrer Gründe hat auch in dem Berichtszeitraum einer Anzahl Autoren zu Untersuchungen Veranlassung gegeben; so Arnold, Belser, Mommsen u. A. Über Constantin und sein Verhältnis zur Kirche lassen sich u. A. aus Seuffert, Flasch, Seek.

Mit dem mit Gregor VII. beginnenden Blüthezeitraum des Papsttums und vor Allem mit Gregor VII. selbst, beschäftigt sich Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken, 1894. Von jenem Zeitraum handelt auch Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregor VII., 1894 und Wahl Gregor VII., 1892.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im MA. stellt dar Niehues, dessen Bd. 2 1887 erschienen ist. Eine der Kurie unerfreuliche Publikation war Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, 1887 (VII 356). Gegen ihn Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII., 1888 und Grauert in Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, 9, S. 137. Die Reformkonzilien zu Pisa, Constanz und

Basel, die durch die auf ihnen hervorgetretene Reaktion gegen das Papalsystem besondere Bedeutung haben, sowie das Schisma sind Gegenstand mehrfacher Untersuchungen geworden. Zu nennen sind: Erler, Zur Gesch. des Pisanischen Konzils, 1884 und Theoderici de Nyem de scismate libri tres, 1890; Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, 1888; Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, 1889; Bess, Zur Geschichte des Konstanzer Conzils, 1891 (Siehe auch in Z. für Kirchengesch. 13, S. 114). Sehr zahlreiche Darstellungen haben die in Opposition gegen das Papalsystem entstandenen Sekten erfahren; ebenso die Inquisition. Ich nenne nur Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des MA., 1890 und Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, 1890 (X 162). Ehe wir das MA. verlassen, möge noch auf die in 2. A. von Friedrich 1890 herausgegebenen Döllinger'schen Papstfabeln des MA. hingewiesen werden.

Ausser den vorstehend angeführten Werken ist noch eine grosse Anzahl von grösseren und kleineren Aufsätzen, Dissertationen etc. vorzugsweise von Historikern erschienen, die sich meist mit Einzelfragen aus der Papstgeschichte beschäftigen. Eine erschöpfende Aufzählung derselben kann nicht im Plane dieser Arbeit liegen.

Mit der Entstehungsgeschichte der im 16. Jahrhundert zur Ausbildung gelangenden ständigen Nuntiaturen beschäftigt sich Pieper, 1894. Bei dieser Gelegenheit möge bemerkt werden, dass die neuerdings Dank dem Entgegenkommen der Kurie publizierten Nuntiaturberichte aus Deutschland in mehr als einer Hinsicht überaus wichtiges Material liefern. Dieselben werden seit 1892 herausgegeben vom Preuss. Hist. Institut in Rom und der Preuss. Archiv-Verwaltung. Im 16. Jahrhundert nahm auch der Jesuitenorden seinen Anfang. Von den zahlreichen auf denselben bezüglichen Veröffentlichungen sollen nur hervorgehoben werden Döllinger und Reusch, Gesch. der Moralstreitigkeiten der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert, 1889 und Reusch, Beiträge zur Gesch. des Jesuitenordens, 1894. Die Veröffentlichungen des Exjesuiten Grafen Hoensbroech, die sehr verschieden beurteilt werden, sind ja allgemein bekannt. Was die übrigen Orden der kath. Kirche anlangt, um dieses gleich hier zu erledigen, so sind dieselben ebenso wie der Jesuitenorden in dem Berichtszeitraum der Gegenstand des lebhaftesten Interesses gewesen und ist eine stattliche Anzahl bald umfangreicherer, bald kleinerer Arbeiten über dieselben erschienen, von denen die meisten jedoch mehr für den Historiker und Theologen, als für den Juristen Interesse haben. Dieselben finden sich in jedem umfassenderen Lehrbuche des Kirchen-R. angeführt und kann daher füglich von ihrer Aufzählung hier abgesehen werden.

Was die Geschichte der Kirchenverfassung in den folgenden Jahrhunderten anlangt, so kommen nur wenige Veröffentlichungen in Betracht. Insbesondere ist anzuführen, dass von Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage der 3. Teil 1885 erschienen ist, der sich mit dem Negoziationen deutscher protest. Staaten in Rom 1819—1830 beschäftigt und quellenmässige Aufklärung in mehrfacher Hinsicht bietet (V 182). Den namentlich von Dalberg ausgehenden Versuch, noch kurz vor Auflösung des Reiches ein Reichskonkordat zu stande zu bringen, erörtert auf Grund archivalischen Materials Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804 (Festschr. f. Jhering 1892 XII 385).

Den vorläufigen Abschluss in der Geschichte der römisch-katholischen Kirchenverfassung bildet das Vatikanum, über welches auch in dem Berichtszeitraum noch Veröffentlichungen erschienen sind. Es ist zu erwähnen der 1887 erschienene Bd. 3 von Friedrich, Geschichte des vatik. Konzils und v. Döllinger, Briefe und Erklärungen über die vatik. Dekrete, 1890. Zu Gunsten des aus Anlass der vatikanischen Beschlüsse entstandenen Altkatholizismus tritt einer der Hauptvorkämpfer desselben v. Schulte in die Schranken mit seinem bekannten Buche: Der Altkatholizismus, 1887. Für die Stellung des Altkatholizismus in Bayern kommt in Betracht die scharfe Schrift von v. Schulte, Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken, 1890 und Mayer in D. Z. I, S. 226.

Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. — Die Zahl derer, die sich auf dieses in manchen Stücken noch unerforschte Gebiet begeben haben, ist nicht allzu gross. Unter dem aber, was während des Berichtszeitraums geliefert ist, sind verschiedene hervorragende Leistungen zu verzeichnen. Abgesehen von den an anderer Stelle anzuführenden Friedberg'schen Werken, die vielfach auch mit der geschichtlichen Entwickelung sich beschäftigen, ist vor Allem zu erwähnen Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893 (XIII 30). Dieses vorwiegend rechtsgeschichtliche Werk giebt die geschichtliche Entwickelung der evang. Kirche bis zur Gegenwart und wenn auch die vom Verfasser gefundenen Ergebnisse in manchen Stücken nicht ohne Widerspruch geblieben sind, so ist doch das Buch als eine überaus dankenswerte Leistung und Förderung der Wissenschaft zu bezeichnen. Sodann hat Mejer in seinem „Zum Kirchen-R. des Reformations Jahrhunderts“, 1891 (X 432) und Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889 (VIII 255) wertvolle, zum Teil allerdings schon früher von ihm veröffentlichte Beiträge geliefert. Weiter ist auch hervorzuheben Kleinert, Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte, 1889. Zu erwähnen ist u. A. auch Köhler, Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation, 1894. Die Frage der Entstehung des landesherrlichen

Kirchenregiments und die Stellung der Reformatoren zu demselben ist wiederholt erörtert worden, so ausser von Mejer und Rieker a. a. O. von Bess, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 1893 u. A. Anzuführen ist noch Köhler, Die altprotest. Lehre von den drei kirchlichen Ständen (in Z. 21). Die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf behandelt Cornelius, 1892.

Die staatsrechtliche Stellung der Konfessionen. — Die Gegenreformation hat mit Rücksicht auf die verschiedenen Gebiete, wo sie hervortrat, mehrfache Bearbeitungen gefunden. Hervorzuheben sind Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, T. 2 1887, T. 3 1895 und Droysen, Geschichte der Gegenreformation, 1893. Der Augsburger Religionsfriede beschäftigt Wolf, 1890. Sodann ist ausser dem auch hier in Betracht kommenden Rieker'schen Werke anzuführen Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891 (X 30). Bemerkenswert sind auch die Döllinger'schen Ausführungen über Geschichte der religiösen Freiheit (in Akad. Vorträge, Bd. 3). Die Frage nach der Religionsfreiheit in der Schweiz hat aus Anlass der neuesten Gesetzgebung mehrere Schriftsteller zu Untersuchungen veranlasst, von denen ich anführe Langhard, Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. Bundesrecht, 1888; v. Salis, Entwickelung der Kultusfreiheit in der Schweiz, 1894 (XIV 69); Streiff, Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes, 1895. Den strafrechtlichen Schutz der Religionsgesellschaften behandeln u. A. Bott, Zur Lehre von dem Religionsvergehen, 1890; Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät, 1890 uud Wach in D. Z. II, S. 161 (X 99, vgl. Litt.-Ber. oben S. 262 Heft 6).

Was das **Verhältnis von Staat und Kirche** anlangt, so giebt eine umfassende, übrigens auch die ersten Zeiträume berücksichtigende Gesamtdarstellung Hinschius in Marquardsen's Handbuch des öffentl. R., Bd. I. Für Bayern kommen in Betracht die Arbeiten von Mayer und Reinhard über die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884 (III 456), sowie Seydel, Bayerisches Kirchenstaats-R., 1892 (S.-A. aus dessen Bayer. Staats-R.). Für Preussen ist von besonderer Wichtigkeit das als Teil der „Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven“ von Lehmann herausgegebene Werk: Preussen und die kath. Kirche seit 1640 (T. 7, umfassend die Zeit von 1793—1797, erschien 1894), das eine Fülle des urkundlichen Materials für das Verhältnis von Staat und Kirche bietet. Archivalische Studien gaben auch Landwehr, Kirchenpolitik Friedr. Wilh., des gr. Kurfürsten, 1894 und Frantz, Preussen und die kath. Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts (D. Z. I, S. 19). Eine grosse Anzahl von Veröffentlichungen hat der Kulturkampf hervorgerufen, von denen verschiedene noch in den Berichtszeitraum fallen. Hervorzuheben ist insbesondere,

dass Hinschius die letzten kirchenpolitischen Novellen vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887 in der von früher bekannten klaren und gründlichen Weise ebenfalls mit Kommentaren versehen hat (VI 66, — VII 74). Einen Abdruck der Kulturkampfgesetze mit den späteren Änderungen und Aufhebungen geben Kleinsorgen (VII 75) und Wendt (VII 75) und ebenso sucht Günther (VI 66) eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebung zu geben.

Schliesslich soll noch hingewiesen werden auf die wertvolle, die verschiedensten Beziehungen des Kirchen-R. berührende Arbeit von Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchen-R., 1891 (XI 155). Verfasser hat in seinen Ausführungen die preussische, bayerische, württembergische, badische und hessische Gesetzgebung einer besondern Berücksichtigung unterzogen.

Quellen. — Eine Übersicht über die Quellen des Kirchen-R. gewähren Hübler, Kirchliche Rechtsquellen, 2. A. 1893 und Schneider, Lehre von den kirchlichen Rechtsquellen, 2. A. 1892. Das lebhafteste Interesse erweckte naturgemäss die neuentdeckte Διδαχή τῶν δώδεκα ἀποστόλων und ihr oder den Apostolischen Konstitutionen überhaupt, in deren 7. Buche die Διδαχή verarbeitet ist, sind daher auch eine Reihe von tüchtigen Arbeiten gewidmet, die zugleich im Anschluss an die Διδαχή ein Licht auf die alte Gemeindeverfassung zu werfen bemüht sind. Es sind zu nennen die Untersuchungen von Harnack, Funk, Achelis u. A. Den Text der Διδαχή geben insbesondere sowohl Harnack, Lehre der zwölf Apostel, als auch Friedberg in Z. 19, S. 408. Ein weiteres mehrfach erörtertes Thema hat zum Gegenstande die pseudoisidorische Fälschung bez. Zeit und Art der Entstehung derselben, sowie die Person des Verfassers. Dabei ist, namentlich was den letzteren betrifft, trotz aller scharfsinnigen Beweisführungen noch keineswegs eine überzeugende Gewissheit erzielt. Ausser dem an erster Stelle zu nennenden Werke von Maassen, Pseudo-isidorische Studien (V 392) und abgesehen von wiederholten Erörterungen in Zeitschriften etc. sollen nur angeführt werden Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884 und Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans, 1886 (VI 151), sowie in Z. 21, S. 151. — Wasserschleben, Die Irische Kanonensammlung ist 1885 in 2 A. erschienen. Zu seinem Werke über Bussbücher hat Schmitz im A. verschiedene Nachträge und Ergänzungen geliefert. Eine gründliche, in erster Linie für die Studierenden berechnete Übersicht über das Corpus Juris Canonici, gewährt Laurin, Introductio in Corpus Juris Canonici, 1889. Das Gewohnheits-R. hat mehrfache Bearbeitungen erfahren, so insbesondere von Schwering (Zur Lehre vom kanonischen Gewohnheits-R., 1888) und Geigel (in D. Z. 4, S. 261). In Betracht kommen auch die Ausführungen von Wahrmund (in A. 72, S. 316) und Linggen (in A. 73, S. 131). Endlich

soll noch erwähnt werden, dass die Konziliengeschichte von Hefele eine Fortsetzung durch Hergenröther erfahren hat (Bd. 8, 1887; Bd. 9, 1890).

Römisch-Katholische Kirchenverfassung. — Was zunächst die Ordination anlangt, so beschäftigt sich mit der Entstehung der niederen Weihen Harnack, Über den Ursprung des Lektorats und der anderen niederen Weihen, 1888. Von anderen Gesichtspunkten geht aus Reuter, Das Subdiakonat, 1890. Siehe ausserdem Zöckler, Bibl. und kirchenhist. Studien, 1893, H. 2. Die Entwickelung des Cölibats behandelt Freisen in seiner Geschichte des kanonischen Ehe-R., 1888, sowie in der Tüb. Theol. Qu.-Schr., 1886. Von dem altbekannten Theiner'schen Werke: Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit und ihre Folgen ist 92 ff. ein Neudruck erschienen. Sehr reichhaltig ist die Litteratur, die sich mit der rechtlichen Stellung des Papstes und mit der Besetzung des päpstiichen Stuhles beschäftigt. Was zunächst die letztere anlangt, so handelt von derselben insbesondere, um nur einiges anzuführen, Martens, Besetzung des päpstl. Stuhles unter Heinrich III. und Heinrich IV. (Z. XX—XXII und in sep. — VI 380). Mit den Papstwahlen unter den Karolingern beschäftigen sich Dopffel und Heimbucher (Freiburg bez. Augsburg, 1889). Souchon erörtert die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. (1888). U. a. möge auch auf den Aufsatz von Panzer in Z. XXII, S. 400 über das Wahldekret Nikolaus II. hingewiesen werden. Die mehrfach gemachten Versuche einer Designation des Nachfolgers durch den Papst behandelt Holder (1892 und sodann in A. LXXII, S. 409). Das Ausschliessungs-R. (jus exclusivae) bei der Papstwahl hat Wahrmund und Sägmüller zu eingehenden Untersuchungen Veranlassung gegeben. Beide Autoren, die in ihren Anschauungen sich gegenseitig bekämpfen, haben ihre letzten Streitschriften in A. LXXII u. LXXIII veröffentlicht. Mit der durch die Säkularisation des Kirchenstaates und das italienische Garantie-G. von 1871 herbeigeführten veränderten Stellung des Papstes beschäftigen sich ausser Geffcken, Völkerrechtliche Stellung des Papstes, 1885 namentlich eine Reihe italienischer Autoren, so Scaduto (VIII 394), Casella (VI 459), Ruffini, Corsi (VI 29) u. A. Eine spezielle Frage, die Stellung des in Geisteskrankheit verfallenen Papstes betreffend, erörtert Meurer in Grünhuts Zeitschr. XIV, S. 386. Die Säkularisation des Kirchenstaates gab auch Veranlassung, sich noch einmal mit der Entstehung desselben und insbesondere mit der angeblichen Konstantinischen Schenkung zu beschäftigen. Es ist dieses geschehen u. A. von Brunner, Constitutum Constantini, 1888; Martens, Die falsche General-Konzession Constantins des Grossen, 1889; Friedrich, Konstantinische Schenkung, 1889; Weiland in Z. XXII, S. 137; Lamprecht, Römische Frage, 1889. Siehe auch Schnürer, Entstehung des Kirchenstaats, 1894.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE

Während somit die mit dem röm. Stuhle sich beschäftigende Litteratur eine ziemlich umfangreiche ist, ist dieses in Betreff der sonstigen Ämter in weit geringerem Masse der Fall. Hier sind verhältnismässig wenige, auf einzelne derselben bezügliche Aufsätze bez. Monographien erschienen. In A. LXVII, S. 3 sucht Wahrmund nachzuweisen, dass der zur rechtlichen Perfektheit einer Kardinalskreation erforderliche Konsens des Kreirten durch Einwirkung auf den Willen von Seiten des Papstes erzwungen werden kann. Bemerkenswert ist auch die Arbeit von Sägmüller, Zur Geschichte des Kardinalats, 1893 (2. Suppl.-H. zu Röm. Qu.-Schr. f. chr. Altertumskunde u. f. K.-Gesch.). Das Kardinals-Kollegium behandelt Wenck in Preuss. Jahrbücher, Bd. 53. Was die römischen Behörden, insbesondere die Kongregationen anlangt, so kann von einer Anführung der Sammlungen ihrer Entscheidungen abgesehen werden. Sein grosses Werk über den Index der verbotenen Bücher hat Reusch 1885 vollendet. Mit den Verboten des Index beschäftigt sich auch Arndt (A. LXX, S. 3 und De libris prohibitis, 1895 XV, 15). Mit den Insignien der Bischöfe beschäftigt sich eine kleine Schrift von Rinaldi-Bucci (De insignibus episcoporum 1891). Von den Coadjutoren handelt Grunau, De coadjutoribus episcoporum, 1894. Die Entwickelung und Geschichte des Archidiakonats machen Uttendorfer (A. 63. 64) und Schröder, 1890 zum Gegenstande ihrer Untersuchungen. Schneider behandelt in Weiterführung seiner früheren Untersuchungen die Entwickelung und rechtliche Stellung der bischöflichen Domkapitel im Organismus der Kirche (1885, VI 104). Die Regula canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz hat Schmitz herausgegeben. Untersuchungen über die Entstehung des ausschliesslichen Wahl-R. der Domkapitel haben angestellt ausser v. Below, 1883, Speyer, 1888 und Häntzsche (A. 71, S. 3); während der erste seine Untersuchungen auf sämtliche deutsche Bistümer erstreckt, beschränken sich die letzteren auf die Diöcesen Trier bez. Hildesheim. Einen Beitrag zur Kenntnis des Missionsorganismus in Norddeutschland liefert Pieper (2. Vereinsschr. d. Görres-Gesellsch. f. 1886). Endlich was die Pflichten der Kirchenbeamten anlangt, so hat nur die Residenzpflicht eine Behandlung erfahren durch Heim, 1888.

Hinsichtlich der die Konzilien und Synoden betreffenden Litteratur ist auf die oben bei der Geschichte und den Quellen gemachten Anführungen zu verweisen und nur noch hinzuzufügen, dass Bouix, De concilio provinciali 1885 in neuer A. erschienen ist.

Die evangelische Kirchenverfassung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine grundlegende Umgestaltung erfahren, indem man in den meisten Staaten das Prinzip der Selbstverwaltung in das Gebiet des kirchlichen Lebens hineingetragen resp. es zu schärferem Ausdruck als bisher gebracht hat. Man hat dieses erreicht dadurch, dass man

presbyteriale und synodale Organe einführte, denen man einen bald grösseren, bald geringeren Wirkungskreis zuwies, durch den die Thätigkeit des bestehenden konsistorialen Organismus in den wichtigsten Beziehungen eingeschränkt und ergänzt wurde. Gegenwärtig ist die Reorganisation vor allem in Preussen in der Hauptsache abgeschlossen, wenn auch bis in die neueste Zeit hinein in einzelnen Punkten Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen sind. Bei diesen prinzipiellen Veränderungen, wie sie die neuere Entwickelung geschaffen hat, ist es einigermassen befremdend, dass, abgesehen von verschiedenen Kommentaren der Kirchen-GG., sowie von Erörterungen einzelner Fragen namentlich in theologischen Zeitschriften, nur verhältnismässig wenige Arbeiten erschienen sind, die sich mit der Neugestaltung eingehender beschäftigen. Eine alles umfassende Darstellung rührt nur her von Friedberg, der sich in dieser Hinsicht ein grosses Verdienst erworben hat. Friedberg gab zunächst unter dem Titel: Die geltenden Verfassungs-GG. der evang. deutschen Landeskirchen 1885 ein grosses Quellenwerk heraus, in dem er den gesamten Stoff des geltenden Verfassungs-R. aller deutschen Landeskirchen niederlegte durch wörtlichen Abdruck der in Betracht kommenden GG., versehen mit geschichtlichen und einleitenden Bemerkungen. Zu diesem Werke erschienen 1888—1892 drei Ergänz.-Bde., während die seit 1892 ergangenen GG. fortan in der D. Z. mitgeteilt werden. Durch dieses Werk wurde zum erstenmale ein sicherer Einblick in Wesen, Gestaltung und Umfang der heutigen kirchlichen Selbstverwaltung Deutschlands gewährt (V 290). Sodann aber hat Friedberg es auch unternommen, das reichhaltige Material systematisch zu bearbeiten und unter dem Titel: Das geltende Verfassungs-R. der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich 1888 ein Buch erscheinen lassen, das in seiner übersichtlichen Zusammenstellung der Orientierung über einschlagende Fragen treffliche Dienste leistet. Was sodann die Einzeldarstellungen anlangt, so handelt Kawerau von der Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, 1887. Die rechtliche Natur des evang. Pfarramts erörtert Rieker in einer lesenswerten Schrift (X 348); derselbe Verf. hat auch die evang. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staate behandelt (VII 31). Bierling erörtert in Arch. f. öff. R. 7, S. 212, die Frage, ob die Beamten des evang. Kirchenregiments in Preussen als Staatsbeamte anzusehen sind. Von der Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern handelt Schmidt in D. Z. III, S. 334. Mit der Stellung der evang. Kirche zur Ordination beschäftigt sich Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Ausg. 1889. Von der Wahlberechtigung der Geistlichen bei den kirchlichen Gemeindewahlen handelt Frantz, 1885. Endlich ist noch anzuführen, dass Mejer in seinem oben bereits erwähnten Rechtsleben der deutschen evang.

Landeskirchen eine treffliche Skizze zur Orientierung für Geistliche und Gemeindeglieder geliefert hat.

Gesetzgebung. — Hier hat das Placet, speziell in Bayern, zu verschiedenen Studien Veranlassung gegeben, von denen ausser den bereits angeführten Schriften von Mayer und Reinhard in Betracht kommen die Arbeiten von Hauck, Studien über das Plac. reg. in Bayern, 1889; v. Gebsattel, Das Placet-R. des Königs v. Bayern, 1892 und Nicklas in Arch. f. öff. R. 10, S. 181. Mit Dispensation und Dispensations-R. nach kath. Kirchen-R. hat sich Brandhuber von Etschfeld 1888 beschäftigt.

Aufsicht. — Eine Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in der kath. Kirche giebt Lingg, 1888 und weiter ist auch zu erwähnen Melchers, De canonica diöcesium visitatione. Historische Notizen über Kirchenvisitationen in der evang. Kirche giebt Steinmetz in Z. 20, S. 76. Im übrigen kommen sowohl für die Gesetzgebung, als auch für die Aufsicht in der evang. Kirche die vorhin angeführten Friedberg'schen Werke in Betracht.

Gerichtsbarkeit. — An erster Stelle verdienen genannt zu werden die klaren und quellenmässigen Untersuchungen von Nissl über den Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche (VI 15). Was sodann die Begründung der kirchlichen Civilgerichtsbarkeit anlangt, so beschäftigen sich mit der streitigen Frage des Verhältnisses der beiden hierfür in Betracht kommenden Konstitutionen Konstantins v. Schulte, Constitutio Constantini ad Ablavium, 1888 und Matthias, Röm. Schiedsgericht, 1888. Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters macht v. Below eine kurze aktenmässige Mitteilung in D. Z. 4, S. 121. Die kirchlichen Censuren behandelt Heiner, 1894 und eine Darstellung der Geschichte des Sakrilegs giebt Ludwig (auch in A. 69, S. 169). Was den Standpunkt des modernen Staates zu der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit anlangt, so wird derselbe ausser in den Lehrbüchern des Kirchen-R. sowohl in den Kommentaren der kirchenpolitischen GG., als auch in den Darstellungen des Straf-R. erörtert.

Aus dem Bereiche der evang. Kirche ist nur eine kurze systematische Zusammenstellung anzuführen, welche Frank von den neueren Disciplinar-GG. der deutschen Landeskirchen 1890 veranstaltet hat.

Besetzung der Kirchenämter. — Allgemeine Ausführungen prinzipieller Natur macht Gross, R. an der Pfründe (VII 315). Die Geschichte der Besetzung der bischöflichen Stühle in den verschiedenen Zeiträumen hat, wie schon früher, so auch in dem Berichtszeitraume eine ganze Reihe von Bearbeitungen von sehr verschiedenem Werte erfahren, so von Kröger, Ulich, Reese, Bonin, Kummer u. A., deren genaue Titelangabe zu weit führen würde. Was die Besetzung der übrigen Ämter anlangt, so war es das Patronat-R., welchem besondere

Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Abgesehen von Zhishman, Stifter-R. in der morgenländischen Kirche, 1888 (VII 111) ist, was die Entstehung resp. Geschichte des Patronat-R. anlangt, besonders hervorzuheben Wahrmund, Das Kirchenpatronat-R., 1894, der an der Hand der Quellen die geschichtliche Entwickelung in Österreich giebt. Sodann aber sind eine Anzahl von Bearbeitungen einzelner patronatrechtlicher Fragen erschienen. So erörtert Graf Brockdorff-Rantzau das Kompatronats-R. und die Stellung der Kompatrone nach kath. und protest. Kirchen-R. (A. LXVII, S. 207). Die Frage, ob die Aufbesserung der Dotation eines Beneficiums Anspruch auf das Patronat-R. gewährt, behandelt Pichler in A. LVII, S. 110. Altmann (D. Z. III, S. 30) untersucht, ob der Patron bei notwendiger Errichtung einer zweiten Kirche innerhalb der Parochie von Rechtswegen das Patronat-R. der neuen Kirche erwirbt. Caspar (D. Z. III, S. 283) erörtert den Einfluss der Parzellierung des patronatberechtigten Gutes auf das Patronat. Das Präsentations-R. des Patrons hat Ilgner zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht. Eine eingehende Erörterung der übrigens längst abgethanen Frage, ob das jus variandi des Laienpatrons mit privativer oder kumulativer Wirkung ausgestattet sei, geben Schlesinger in Z. XIX, S. 91 und Silberstein in A. LXI, S. 3 (VIII 257). Kihn beleuchtet in A. LXXI, S. 34 den Anspruch des Kirchenpatrons auf einen Sitz im Chore. Endlich mit dem Nominations-R. des Landesherrn beschäftigt sich Lehmann, 1891.

Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft. — Mit den verschiedenen in dieser Hinsicht für die evang. Kirche in Betracht kommenden Fragen beschäftigen sich Braun in Z. XXI, S. 401 und XXII, S. 322, Mejer in Z. XXII, S. 211, Rieker in Württ. Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung XXX, S. 147 und Rehm in D. Z. II, S. 192 u. 329 (XII 424). — Eine massenhafte Litteratur hat die Frage nach der religiösen Erziehung der Kinder insbesondere aus gemischten Ehen hervorgerufen. Es haben sich mit derselben u. a. beschäftigt: Hübler, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 1888; Schmidt, Konfession der Kinder, 1891 (X 138); Sehling, Religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf, 1891 (X 340); Sartorius, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 1887 (VII 198); v. Scheurl in D. Z. I, S. 5; Kahl, Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, 1895.

Über den Austritt aus der Kirche stellt gründliche Untersuchungen an unter Heranziehung und Vergleichung der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen Schmidt, Austritt aus der Kirche, 1893 (XII 237). Über Austritt und Ausschluss aus der Kirche handelt auch Köhler in D. Z. III, S. 1.

Ehe-R. — Von den die Geschichte des Ehe-R. behandelnden Werken verdient an erster Stelle genannt zu werden Freisen, Geschichte des kanonischen Ehe-R. bis zum Verfall der Glossenlitteratur, 1888. Auch wenn man den Ausführungen des Verf. nicht überall zustimmt, so wird man doch dem gründlichen, unter ergiebiger Benutzung der Quellen gearbeiteten Werke die Bedeutung einer erheblichen Förderung der Kenntnis der Eherechtsgeschichte nicht absprechen können. Von sonstigen historischen Darstellungen sind u. a. anzuführen v. Salis, Beiträge zur Geschichte des pers. Ehe-R. in Graubünden, 1886; Wagner in D. Z. II, S. 267; Geffcken in D. Z. IV, S. 7. Von allgemeineren Werken über Ehe-R. kommen in Betracht Heiner, Grundriss des kath. Ehe-R., 1889, 2. A. 1893; Weber, Kanonische Ehehindernisse, 4. A. 1886 (VI 383); Binder, Prakt. Handbuch des kath. Ehe-R., 3. A. (VII 150), 4. A. herausgegeben von Scheicher, 1891 (X 383).

Von den Kommentaren des RG. vom 6. Februar, 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung ist als der hervorragendste zu bezeichnen der von Hinschius, 3. A. 1890 (X 147); anzuführen ist auch Wohlers, 4. A. 1890 (X 184). Eine Zusammenstellung des Eheschliessungs- und Ehescheidungs-R. nach der Rspr. des Rg. giebt Hergenhahn, 2 Bde. 1890. 1893 (VIII 194. XIII 33).

Was die Ehehindernisse anlangt, so haben einzelne derselben eine zum Teil eingehende Behandlung gefunden. So das imped. impotentiae durch Sehling, Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, 1885. Von der desponsatio impuberum handelt v. Hörmann, 1891 in eingehender, freilich nicht immer einwandsfreier Darstellung. Den Einfluss des Irrtums auf die Giltigkeit der Ehe behandelt Andreae, 1893; mit dem Irrtum in der Person beschäftigt sich Sehling in D. Z. I, S. 51. Die Frage nach der bedingten Eheschliessung gab sowohl Hussareck v. Heinlein, als auch Riedler Veranlassung zu entsprechenden Untersuchungen. Für das imped. ligaminis kommt neben der bereits 1879 erschienenen Arbeit von Fuchs über diesen Gegenstand auch in Betracht dessen Siebenb. Ehen, 1889 (VIII 348). Die Frage nach der Stellung der evang. Kirche zur Doppelehe hat während des Berichtszeitraumes zu einer Reihe von Untersuchungen, insbesondere auch über die Doppelehe Philipps des Grossmütigen Veranlassung gegeben, von denen die Ausführungen von Rady, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp, 1890 genannt werden mögen. Mit der Ungiltigkeit der Ehe und ihren Folgen, insbesondere bei Formmängeln beschäftigt sich Fischer in Jahrb. f. Dogm. 29 (IX 459).

Die Geschichte der Eheschliessung hat, da die bekannten

Schriften von Friedberg, Sohm und v. Scheurl weiter zurückliegen, während des Berichtszeitraumes nur wenig Veranlassung zu eingehenderer Behandlung gefunden und sind es meist nur einzelne Fragen, die einer Erörterung unterzogen wurden. Abgesehen von dem oben erwähnten Freisen'schen Werke sind von einigermassen umfassenden Darstellungen nur hervorzuheben Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887 und v. Schubert, Die evang. Trauung, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Bedeutung, 1890. In dem Streite über Consenstheorie und Copulatheorie haben die beiden Hauptvertreter der letzteren, Freisen und Meurer ihren Standpunkt aufgegeben (A. 67, S. 369. — Krit. V.-J.-Schr. 21, S. 232). Das tridentinische Eheschliessungs-R. in seinen verschiedenen Beziehungen bildet den Gegenstand einer Reihe von Veröffentlichungen; so von Leinz (Ehevorschrift des Konzils von Trient, 1888. — VIII 117), v. Salis (Publikation des trid. R. der Eheschliessung, 1888. — VII 471), Fleiner (Trident. Ehevorschrift, 1892. — XII 333), Meurer (Z. 22, S. 97), Braun (A. 63, S. 120), Schmitz (A. 64, S. 233), Leitner (A. 71, S. 54). Was die internationale Eheschliessung anlangt, so soll nur auf den Aufsatz von Donle in D. Z. 2, S. 1 verwiesen werden. Endlich ist noch zu bemerken, dass Fleiner, Obligatorische Zivilehe und kath. Kirche, 1890 den Standpunkt, den die kath. Kirche zur Zivilehe einnimmt, einer Erörterung unterzieht.

Mit der Ehescheidung beschäftigt sich eine kleine Anzahl von Autoren. Zunächst sind einige historische Studien anzuführen; so Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian, 1894; Dietrich, Evang. Ehescheidungs-R. nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 1892; Mejer in seinem Kirchen-R. des Reform-Jahrh., S. 145. Sodann aber ist vor allen zu erwähnen Hubrich, R. der Ehescheidung in Deutschland, 1891 (XI 64), ein Buch, das trotz einiger Bedenken doch alle Anerkennung verdient. Sodann Buchka, Mecklenb. Ehescheidungs-R., 1885 (VI 107); Erler, Ehescheidungs-R. und Ehescheidungsprozess im Geltungsgebiete des ALR., 1893, der lediglich das staatliche R. giebt (XII 238). Mit der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund beschäftigt sich die Dissertation von Christoph, 1888 (vgl. XX. J.-T. Bd. IV 339 ff. Litt.-Ber. S. 123 Heft 3). — Die sehr streitige Frage, ob die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durch das RG. vom 6. Februar, 1875 beseitigt ist, oder nicht, ist während des Berichtszeitraumes der Gegenstand der lebhaftesten Erörterung gewesen, so u. A. von Stölzel (Über das landesherrliche Entscheidungs-R., 1891. — X 434), Meurer (Arch. f. öff. R. 6, S. 1. — X 384), Weinrich (Z. 22, S. 307), Rieker Theol. Stud. und Krit. 1893, H. 2). Schliesslich soll noch hervorgehoben werden, dass die Ehescheidung auch von Seiten der Franzosen,

THE INST. ST. MICHAEL'S COLLEGE LIBRARY STUDIES

für die ja die Frage eine besonders brennende war, sowie der Italiener eine besondere Berücksichtigung erfahren hat.

Vermögens-R. — Auf diesem Gebiete sind zwar während des Berichtszeitraumes eine ganze Reihe von zum Teil wenigstens gediegenen Arbeiten erschienen, die sich mit besonderen Fragen beschäftigen, und von diesen wiederum vertritt eine Anzahl mehr den geschichtlichen als den juristischen Standpunkt. Dagegen giebt es nur wenige Arbeiten, die zusammenfassende Gesamtdarstellungen geben. In letzterer Hinsicht ist zu verweisen auf v. Schilgen, Kirchliches Vermögens-R. und Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden der preuss. Monarchie, 1891—1894, 3 Bde. Sodann hat auch Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 1885 2 Bde. (V 291) eine ein grösseres Gebiet umfassende gründliche und eingehende Untersuchung geliefert. Was die Einzelarbeiten anlangt, so hat die schon früher des öfteren lebhaft ventilierte Frage nach dem Eigentümer des Kirchenguts auch während des Berichtszeitraumes mehrere Arbeiten hervorgerufen. Ausser Meurer, der, wie schon der Titel besagt, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zuwendet, beschäftigen sich mit derselben kleinere Arbeiten von Weilbächer (Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gem. R.? 1888), Winterstein (Begriff der Kirche im k. Vermögens-R., 1888), und Stucky (Eigentum am Kirchengut, 1892). Ausserdem wird sie erörtert von Schmitz in A. 61, S. 255 und v. Schilgen in A. 70, S. 201 (XIII 208).

Eine weitere Frage, die vielfache Berücksichtigung gefunden hat, betrifft die Simultanverhältnisse, den gemeinsamen Gebrauch einer Kirche durch mehrere christliche Konfessionen. Hierüber sind eine Reihe von Untersuchungen erschienen, die teils allgemeinerer Natur sind, grossenteils aber die Verhältnisse mit Rücksicht auf das Partikular-R. erörtern. Von denselben führe ich folgende an: Köhler, Simultankirchen im Grossherzogtum Hessen, 1889 (IX 373); Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem R., 1890 (X 30); Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse, 1891 (XI 331. — Auch in Arch. f. öff. R. 7, S. 1); Lauter, Entstehung der kirchlichen Simultaneen, 1894.

Das bayerische Stol-R. behandeln Benario (Stolgebühren nach bayer. Staatskirchen-R., 1894) und Karl (Grundzüge des bayer. Stol-R., 1894). Auch über die sonstigen kirchlichen Einnahmen sind verschiedene, zum Teil historische Arbeiten erschienen.

Für das Verhältnis der Pfründe kommt in Betracht das oben bereits angeführte Werk von Gross (R. an der Pfründe, 1887). Spezielle Rücksicht auf Bayern nimmt Krick, Kath. Pfründenwesen in Bayern, 2. A., 1891. Mit dem Nutzungs-R. des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe beschäftigen sich Brandis (A. 61, S. 285) und Porsch (A. 63, S. 445).

Auch die kirchliche Baupflicht ist Gegenstand der Bearbeitung gewesen. Ausser Permaneder, Baulast, 3. A., 1890 haben dieselbe insbesondere behandelt Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, 1884 (III 372), Schmitt, Kultusbaulast, 1888 (VIII 80) und Krick, Kirchliche Baupflicht und kirchliches Bauwesen nach den in Bayern geltenden GG. und VOO., 1893.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.





des Kirchenrechts
7866

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
10 ELMSLEY PLACE
TORONTO 5, CANADA.
7866

